

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 1 |

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

2. Clearing Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

- (5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

[...]

- (c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters pro Clearing-Lizenz im Backoffice zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Clearing-Pflichten ~~während der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Zeiten~~; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) erfolgreich abgelegt wurde. Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt. Ein Clearing-Mitglied kann auf den Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters im Falle der Auslagerung an ein Gruppenunternehmen gemäß Ziffer 15.2. verzichten.

[...]

- (g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 2 |

Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

[...]

15.2.3 Jedes Outsourcing muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet:

- (a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist, es sei denn die Auslagerung erfolgt an ein Gruppenunternehmen, und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist), (ii) kundenbezogene Daten (d. h. Kunden des Outsourcers betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen zu verwenden;

[...]

- (e) der Eurex Clearing AG die folgenden Informationen in einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Format zur Verfügung zu stellen: (i) eine Liste der Ausgelagerten Funktionen, (ii) den Namen und eingetragenen Sitz des Insourcers, (iii) eine Bestätigung, dass der Insourcer über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verfügt, (iv) die vorgesehene Dauer des Outsourcing, (v) die Kontaktpersonen beim Outsourcer und beim Insourcer in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung steht und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt, ~~und~~ (vi) im Falle der Auslagerung an ein Gruppenunternehmen eine Dokumentation der Eigentümerstruktur (z.B. konsolidierter Jahresabschluss oder schriftliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers) und (vii) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert;

[...]

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 3 |

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

~~(e) — Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 4 |

Kapitel III Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

~~(c) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 5 |

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

~~(c) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 18:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 18:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

[...]

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 6 |

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

~~(c) — Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

[...]

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 7 |
| | |

Kapitel VI Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

~~(b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 21:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

[...]

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 8 |

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.1 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

[...]

~~(h) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

| | |
|--------------------------------------------|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 30.03.2015 |
| | Seite 9 |

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

~~(e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~

[...]